

708**GIESSEN**

Anerkennung der AMADEUS Arto Stiftung mit Sitz in Limburg a. d. Lahn als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 20. Juli 2026 errichtete AMADEUS Arto Stiftung mit Sitz in Limburg a. d. Lahn durch Stiftungsurkunde vom 30. Juli 2026 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen <https://rp-giessen.hessen.de> im Menü unter Ansprechen → Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Gießen, den 13. August 2026

Regierungspräsidium Gießen
1060-22-25-d-0411-00443

StAnz. 36/2026 S. 848

709**KASSEL**

Vorhaben der VSB Windpark Udenhausen GmbH & Co. KG: Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in Grebenstein;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 28. Juli 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 07.05.2024, digital eingegangen am 04.07.2024 und in Papierform am 16.07.2024, zuletzt digital ergänzt am 29.04.2026 und in Papierform am 11.05.2026, wird der VSB Windpark Udenhausen GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die VSB Beteiligung GmbH, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Winkler, Schweizer Str. 3a, 01069 Dresden, nach § 4 i.V.m. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf folgendem Grundstück eine Windkraftanlage (WKA, gleichbedeutend mit Windenergieanlage (WEA)) inkl. Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

WKA 1 Stadt: Grebenstein, Gemarkung: Udenhausen
Flur: 9, Flurstücke: 297/2 und 298/2
ETRS89, UTM 32: Ostwert/ Rechtswert: 533042
Nordwert/ Hochwert: 5703092

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von einer WKA des Typs Vestas V172–7.2MW mit einer elektrischen Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 175 m und einer Gesamthöhe von 261 m an dem o.g. Standort einschließlich Kranstellplatz mit zugehöriger Zuwegung (dauerhaft) und Montagefläche mit zugehöriger Zuwegung (temporär) auf dem Anlagengrundstück, wie in Kapitel 5, Stellflächenkonzept WEA 1 – Lageplan (rote Umrandung als äußere Grenze), der Antragsunterlagen dargestellt. In die Genehmigung nicht eingeschlossen ist der Ausbau von externen Zuwegungen und Kabeltrassen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen (Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen) und unter den in Abschnitt IV dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben: **Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel**

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, 1. September 2026** (erster Tag) bis zum **Montag, 14. September 2026** (letzter Tag) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 8:00 bis 15:00 Uhr) an folgende Nummer: 0561-106-4747 oder an folgende E-Mail-Adresse: immissionsschutzks@rpk.hessen.de.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 14. Oktober 2026.

Kassel, den 18. August 2026

Regierungspräsidium Kassel
0030-33.1-053e02.10-00008#2024-00001
StAnz. 36/2026 S. 848

710

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ahna von der Gahrenbergstraße im Stadtgebiet Kassel (km 3,762) bis zur Mündung in die Fulda im Stadtgebiet Kassel (km 0,000)

Vom 11. August 2026

Auf Grund von § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung und Abgrenzung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Ahna (historische Bezeichnung des Gewässers im Stadtgebiet von Kassel, im Oberlauf/Landkreis Kassel wird das Gewässer als „Ahne“ bezeichnet) wird von der Gahrenbergstraße im Stadtgebiet Kassel (km 3,762) bis zur Mündung in die Fulda im Stadtgebiet Kassel (km 0,000) festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet weist die Flächen aus, die bei einem Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist. Die Festsetzung erfolgt anhand der Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in der derzeit gültigen Fassung. Gemäß der einschlägigen Verwaltungsvorschrift darf die Wirkung von evtl. im Gewässerverlauf vorhandenen Stauanlagen nicht bei der Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen berücksichtigt werden. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf folgende hessische Kommune, Gemarkung und Flure:
Stadt Kassel
Gemarkung Kassel
Flur 1, 2, 13, 14, 17, 19, 20, 36, 37, 41, 43, 46.
- (3) Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.
- (4) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungskarten im Maßstab 1 : 2.500 (Kartenblatt 1 bis 4). Sie sind mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet. Das Gewässer ist mit dunkelblauem Farbstrich gekennzeichnet, das Hochwasserabflussgebiet mit mittelblauer und der Retentionsraum (Hochwasserrückhalte-
raum) mit hellblauer Farbe dargestellt.
- (5) Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch die in den Karten eingetragenen Grenzen des Überschwemmungsgebietes bestimmt.
- (6) Die genannten Karten sowie eine Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000) sind Bestandteil dieser Verordnung. Der Erläuterungstext und das Flurstücksverzeichnis sind nicht Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Rechtsfolgen

Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Hessischen Wassergesetz (HWG) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweiligen aktuellen Fassung normierten Verbote und Genehmigungs- bzw. Zulassungsvorbehalte. Insbesondere gilt dies für die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete in den §§ 78 bis 78c WHG.

§ 3

Aufbewahrung

Die Festsetzungsunterlagen werden beim

- Regierungspräsidium Kassel, – Abteilung Umweltschutz –, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel und
- Magistrat der Stadt Kassel, – Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde –, Friedrich-Ebert-Straße 16, 34117 Kassel

archivmäßig aufbewahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden. Weitere Ausfertigungen dieser Verordnung mit zugehörigen Unterlagen befinden sich beim

- Magistrat der Stadt Kassel, Dezernat VI – Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Victoria-Haus, Obere Königsstraße 3–5, 34117 Kassel;
- Magistrat der Stadt Kassel, Bauaufsicht, Rathaus, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel;

sowie eine zusätzliche Ausfertigung beim

- Regierungspräsidium Kassel, – Abteilung Umweltschutz –, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 11. August 2026

Regierungspräsidium Kassel
gez. Weinmeister
Regierungspräsident

StAnz. 36/2026 S. 848